

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld- Verordnung

A. Zielsetzung

Die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung ist zeitgleich mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Kraft getreten. Durch die Verbesserung der Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige durch das Freibetragsneuregelungsgesetz ergibt sich Änderungsbedarf. Das Ziel, die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu vereinfachen und zu verbessern, soll durch Folgeänderungen unterstützt werden.

Darüber hinaus hat der Ombudsrat in seinem Zwischenbericht am 29. Juni 2005 Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Regelungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegeben. In der Praxis aufgetretene Härten bei der Berücksichtigung bestimmter Einkommensarten sowie der Berücksichtigung von einmaligen und laufenden Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen anfallen, sollen beseitigt werden.

B. Lösung

Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung.
Zunächst werden zusätzliche Einkommensarten bestimmt, die künftig nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Der im Freibetragsneuregelungsgesetz vorgesehene Grundfreibetrag von 100 Euro monatlich für erwerbsfähige Hilfebedürftige wird für Sozialgeldempfänger, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachvollzogen. Durch eine Regelung zur Berücksichtigung einmaliger oder unregelmäßig zufließender Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats auf Grund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden, erfolgt eine deutliche Vereinfachung der Verwaltungspraxis.

Die Berücksichtigung von einmaligen und laufenden Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen anfallen, soll neu geregelt werden, da sich die bisherige Bestimmung eines Zeitraumes, in dem keine Leistungen erbracht werden, als zu verwaltungsaufwändig erwiesen hat.

Die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit und vergleichbaren Tätigkeiten soll auf Grund der Änderungen bei den Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit durch das Freibetragsneuregelungsgesetz künftig differenziert erfolgen, insbesondere um auftretende Härten bei stark schwankenden Einkommen auszugleichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Verordnung sieht vor, dass weitere Einnahmen bestimmt werden, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Die Nichtberücksichtigung der Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird, führt voraussichtlich ab 2006 zu jährlichen Mehrkosten von 80 Mio. Euro. Die Nichtberücksichtigung des Kindergeldes, das an volljährige Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern weiter geleitet wird, führt zu jährlichen Mehrkosten von ca. 35 Mio. Euro.

Durch die Einführung eines Freibetrages von 100 Euro monatlich für Empfänger von Sozialgeld ergeben sich Belastungen von maximal 30 Mio. Euro jährlich, wenn ein Drittel dieser Personengruppe die neue Regelung in Anspruch nimmt.

Die geänderten Regelungen zur Berücksichtigung einmaliger Einnahmen können zunächst zu Mehrkosten führen, weil diese regelmäßig auf einen angemessenen Zeitraum aufgeteilt, monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag angesetzt und damit erst später berücksichtigt werden. Die Höhe der Mehrkosten ist nicht näher spezifizierbar, da auf keine gesicherten Daten zurückgegriffen werden kann.

Die Änderung der Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit führt voraussichtlich zu einer nicht näher spezifizierbaren Verminderung der Ausgaben, die auf einer Konkretisierung des Einkommensbegriffs beruht.

**Entwurf einer
Ersten Verordnung
zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung**

Vom ... 2005

Auf Grund des § 13 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Artikel 1

Die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 20. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2622), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 bis 9 angefügt:
 - „7. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird,
 8. Kindergeld für volljährige Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende volljährige Kind weitergeleitet wird,
 9. bei Sozialgeldempfängern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit“.
 - b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „des Einkommens“ die Wörter „aus nichtselbständiger Arbeit (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Hierzu zählen auch Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats auf Grund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Einmalige Einnahmen sind von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Abweichend von Satz 1 ist eine Berücksichtigung der Einnahmen ab dem Monat, der auf den Monat des Zuflusses folgt, zulässig, wenn Leistungen für den Monat des Zuflusses bereits erbracht worden sind. Einmalige Einnahmen sind, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist, auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag anzusetzen.“

3. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a
Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und
Forstwirtschaft

(1) Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft ist vom Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auszugehen. Welche Einnahmen zum Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit gehören, bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes; der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus bleibt unberücksichtigt. Soweit eine Feststellung des Arbeitseinkommens nicht möglich ist, ist zur Bestimmung des Arbeitseinkommens von den Bruttoeinnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 Prozent abzusetzen.

(2) Das Einkommen ist für das Kalenderjahr zu berechnen, in dem der Bedarfszeitraum liegt (Berechnungsjahr). Für jeden Bedarfszeitraum ist ein Zwölftel des Einkommens im Berechnungsjahr als Einkommen zu berücksichtigen. Ist Arbeitseinkommen nur während eines Teils des Jahres vorhanden, so ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen; für ihn gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Arbeitseinkommens, der der Anzahl der in den genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht.

(3) Als Einkommen ist ein Betrag anzusetzen, der auf der Grundlage früherer Betriebsergebnisse und unter Berücksichtigung der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr bereits erzielten Einnahmen und geleisteten notwendigen Ausgaben sowie der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr noch zu erwartenden Einnahmen und notwendigen Ausgaben zu errechnen ist.

(4) Soweit über die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorläufig entschieden wurde, ist bei der abschließenden Entscheidung als Einkommen der vom Finanzamt für das Berechnungsjahr festgestellte Gewinn zu berücksichtigen.

§ 2b
Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen

Für die Berechnung des Einkommens aus Einnahmen, die nicht unter die §§ 2 und 2a fallen, ist § 2 entsprechend anzuwenden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. von dem Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit

- a) monatlich ein Sechzigstel der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale (§ 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes) als mit seiner Erzielung verbundene notwendige Ausgaben,
- b) zusätzlich bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung,

soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sofern die Berücksichtigung des Pauschbetrags nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch ist, sind nur diese als Pauschbetrag abzusetzen.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Übergangsregelung

Die §§ 1 bis 3 in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden und die §§ 2a und 2b sind nicht anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs. 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch), die vor dem 1. Oktober 2005 beginnen, längstens jedoch bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung ist zeitgleich mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Kraft getreten. Durch die Änderungen soll das mit der Neufassung der Freibetragsregelungen verfolgte Ziel, die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu vereinfachen und zu verbessern, flankiert werden.

Die Änderungen dienen insbesondere der Verwaltungsvereinfachung bei der Berücksichtigung von Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit und bei der Ermittlung der mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Darüber hinaus sollen in der Praxis aufgetretene Härten bei der Berücksichtigung bestimmter Einkommensarten sowie der Berücksichtigung von einmaligen und laufenden Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen anfallen, beseitigt werden.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung)

Zu Nummer 1

Es werden verschiedene Einnahmen neu aufgenommen, die künftig nicht als Einkommen im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen:

Nach Nummer 7 wird die Eigenheimzulage anrechnungsfrei gestellt, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird.

Mit der Regelung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Eigenheimzulage vielfach während des Bezuges von Arbeitslosengeld II die einzige Möglichkeit zur Tilgung von Baudarlehen darstellt. Weil die Eigenheimzulage zur Förderung des Eigenheimerwerbs geleistet wird, wird sie in diesen Fällen zweckentsprechend verwendet. Dieser Auffassung waren auch die Landessozialgerichte Niedersachsen-Bremen und Hamburg, die in einstweiligen Rechtsschutzverfahren bereits entschieden haben, dass die Eigenheimzulage nach § 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen sei (L 8 AS 39/05 ER, L 5 B 116/05 ER AS). Die Aufnahme der Eigenheimzulage in § 1 dient insoweit auch der Klarstellung.

Nach Nummer 8 wird das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz für volljährige Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende volljährige Kind weitergeleitet wird, anrechnungsfrei gestellt. Es ist daher bei den hilfebedürftigen Eltern, die es als Berechtigte erhalten, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Ist allerdings das volljährige Kind hilfebedürftig, ist es diesem als Einkommen zuzurechnen.

Mit dem Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung vom 19. März 2001 wurde das Ziel verfolgt, den Personenkreis der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu fördernden Personen zu erweitern und die Einkommenslage der Auszubildenden zu

verbessern. In diesem Zusammenhang wurde Kindergeld aus dem Einkommensbegriff des BAföG herausgenommen und damit generell anrechnungsfrei gestellt. Damit wurde der Nachteil beseitigt, dass Eltern von mit BAföG geförderten Kindern bzw. mit BAföG-Empfänger, an die das Kindergeld unmittelbar ausgezahlt wurde, zuvor vom Kindergeld nicht in voller Höhe profitieren konnten, da dieses wegen der teilweisen Anrechnung als Einkommen zu einer verminderten Förderung führte. Diese Entlastung wird nun im Falle volljähriger Kinder, an die die Eltern nachweislich das Kindergeld weiterleiten, auch im SGB II nachvollzogen. Es wird daher künftig nicht als Einkommen berücksichtigt, wenn die Eltern das Kindergeld nachweislich an die Auszubildenden weiterleiten.

Die in Nummer 9 vorgesehene Regelung vollzieht die Einführung eines Grundfreibetrages von 100 Euro monatlich für erwerbsfähige Hilfebedürftige in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch das Freibetragsneuregelungsgesetz für Empfänger von Sozialgeld, die erwerbstätig sind und das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach. Dies betrifft insbesondere Kinder von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die bereits geringfügig erwerbstätig sind (gelegentliche Aushilfen, Ferienjob), aber das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und damit den Grundfreibetrag als erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Auf Grund der Einfügung des § 2a wird die Überschrift neu gefasst.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Folgeänderung zur Neuregelung der Berechnung des Einkommens in § 2a.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 wird klargestellt, dass laufende oder einmalige Einnahmen, die in kürzeren als monatlichen Zeitabständen anfallen, im Zuflussmonat vollständig wie laufende Einnahmen zu berücksichtigen sind. Kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse sind solche, die kürzer als einen Monat andauern. Damit wird die Verwaltungspraxis in diesen Fällen deutlich vereinfacht.

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Satz 1 ist unverändert. Der neue Satz 2 führt zu einer deutlichen Verminderung des Verwaltungsaufwandes in den Fällen, in denen beim Zufluss von einmaligen Einnahmen die Leistungen für den Zuflussmonat bereits im Voraus erbracht worden sind.

Die bisherige Regelung, nach der bei einmaligen Einnahmen ein Zeitraum der Nichtbedürftigkeit zu bestimmen war, hat vielfach zu erhöhtem Verwaltungsaufwand geführt, da sich die Hilfebedürftigen freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung weiterversichern mussten. Zudem wurde der vollständige Wegfall von Leistungen zum Lebensunterhalt teilweise als nicht verhältnismäßig empfunden.

Die Neuregelung lehnt sich an die Regelung in der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an.

Zu Nummer 3:

Die Änderung des § 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch das Freibetragsneuregelungsgesetz führt zu Änderungsbedarf bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit.

Bislang wurden die Freibeträge aus Erwerbstätigkeit aus dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einkommen berechnet. Durch die vorgenommene Vereinfachung werden die Freibeträge nunmehr direkt aus den Einnahmen berechnet. Es ist daher eine Neudefinition der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft in § 2a notwendig.

Kann das Arbeitseinkommen nicht bestimmt werden, kann alternativ ein Pauschalabzug von 20 Prozent der Bruttoeinnahmen erfolgen. Der Pauschalabzug wurde angepasst, da durch die geänderte Berechnung im Regelfall ohnehin eine genauere Berechnung des Einkommens vorgesehen ist.

Die Berechnung des Einkommens für das Kalenderjahr, in dem der Bedarfszeitraum liegt, trägt dem Umstand Rechnung, dass die Einnahmen bei vielen selbständigen und freiberuflichen Tätigkeiten in verschiedenen Monaten unterschiedlich hoch sind und zeitweise sogar Monate mit ausschließlich Einnahmen oder Ausgaben auftreten.

Von der Berechnungsweise ist abzuweichen, wenn Arbeitseinkommen nur für Teile des Jahres vorhanden ist. Anderenfalls wäre die Sicherung des Lebensunterhaltes gefährdet, wenn die Ertragslage zu Beginn des Jahres zwar relativ gut ist, später jedoch zunehmend schlechter wird, die sich aus der Regelberechnung ergebenden Anrechnungsbeträge wegen der Durchschnittsbetrachtung die tatsächlichen Einnahmen nicht mehr widerspiegeln. Im umgekehrten Fall würde bei Aufnahme einer selbständigen Arbeit im Laufe eines Jahres nur eine teilweise Anrechnung des Einkommens auf die Monate erfolgen. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass in diesen Fällen das Einkommen des Teiljahres auf die Leistungen nur für die entsprechenden Monate angerechnet wird.

Der neue § 2b stellt klar, dass die Berechnung aller Einkommen, die nicht durch § 2a erfasst sind, analog der Regelungen in § 2 erfolgt.

Zu Nummer 4a:

Die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit nach § 30 SGB II waren bislang aus dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 SGB II bereinigten Einkommen zu ermitteln. § 3 Nr. 2 regelte die Pauschalierung der Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 bei der Bereinigung des Einkommens für die in § 30 SGB II a.F. vorgesehenen Stufen. Mit der Neufassung des § 30 SGB II durch Artikel 1 Nr. 3 des Freibetragsneuregelungsgesetzes werden die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit nunmehr aus dem Bruttoentgelt oder bei Selbständigen aus dem Arbeitseinkommen direkt berechnet. Die Regelung des § 3 Nr. 2 ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 4b:

Mit der Neufassung werden zunächst die Regelungen für die Einnahmen Selbständiger herausgenommen, die nunmehr in § 2a enthalten sind.

Die Regelungen zur Pauschalisierung von Absetzbeträgen bleiben modifiziert bestehen, da die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei Einkommen oberhalb 400 Euro monatlich nach dem Freibetragsneuregelungsgesetz die Möglichkeiten haben, insgesamt höhere Absetzbeträge nachzuweisen. Bei diesem Nachweis bleibt eine teilweise Pauschalierung aus Verwaltungsvereinfachungsgründen erhalten. Die Pauschalen sind auf Grund der Regelung des §

11 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bei Einkommen bis 400 Euro monatlich nicht anzuwenden.

Gleichzeitig wird die in Buchstabe b) enthaltene Pauschale für Wegstrecken angepasst. Bisher wurde die Pauschale in Anlehnung an eine zu erwartende Einkommensteuererstattung festgesetzt. Die Aufwendungen sind aber vom Hilfebedürftigen zur Erzielung der Einnahmen unabhängig von einer zu erwartenden Einkommensteuererstattung einzusetzen und stehen insoweit nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung. Die Pauschale ist daher zu erhöhen, um die verwaltungsaufwändige Geltendmachung von höheren notwendigen Ausgaben, die vielfach erforderlich war, künftig weitgehend zu vermeiden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) werden zur Abgeltung der Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,30 Euro angesetzt. Durch diese Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Eine vollständige Absetzung der steuerrechtlichen Pauschale ist jedoch nicht möglich, da diese Anteile enthält, die bei einer Fürsorgeleistung wie dem Arbeitslosengeld II nicht absetzbar sind. Mit den Pauschsätzen des Steuerrechts sind regelmäßig folgende Kosten für das Kraftfahrzeug abgegolten:

- Benzin und Öl
- Kraftfahrzeugsteuer
- Prämien für die Haftpflicht- und Kaskoversicherung
- Inspektionen, normale Reparaturen
- Garage
- Park- und Parkhausgebühren für die Unterbringung des Kfz während der Arbeitszeit
- Finanzierungskosten (z.B. Kreditzinsen).

Von diesen Kosten sind nicht absetzbar:

- Prämien für die Haftpflichtversicherung, da diese bereits nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II abgesetzt wird,
- Kosten für Garage, da eine solche auch bei der Berechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung als nicht angemessene Ausgabe unberücksichtigt bleibt – zudem sind diese Kosten regelmäßig nicht erforderlich und
- Finanzierungskosten, weil damit die Finanzierung zumindest teilweise durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht würde.

Setzt man für diese nicht anzuerkennenden Kosten einen Abzug von einem Drittel der steuerrechtlichen Pauschale an, ergibt sich im Ergebnis eine sachgerechte Höhe der Entfernungspauschale von 20 Cent je Kilometer.

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben in Fällen, in denen ein Kraftfahrzeug trotz vorhandener zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel benutzt wird, die Pauschale auf diese Kosten zu begrenzen, wenn die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel ohne größeren Verwaltungsaufwand bestimmbar sind. Betragen die Kosten für eine Monatskarte öffentlicher Verkehrsmittel in einer Stadt beispielsweise 32 Euro monatlich und beträgt die Fahrstrecke zur Arbeitsstelle 20 Kilometer bei 20 Arbeitstagen, ergeben sich bei Anwendung der

Pauschalregelung 80 Euro monatlich. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben die Kosten zu begrenzen, wenn die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind aber in jedem Fall die tatsächlichen notwendigen nachgewiesenen Kosten in Abzug zu bringen.

Zu Nummer 5:

Die Regelung stellt sicher, dass der Verwaltung ausreichend Zeit für die erforderlichen Umstellungsarbeiten beim Übergang zur neuen Rechtslage eingeräumt wird.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

III. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Verordnungsentwurf hat keine gleichstellungspolitische Bedeutung. Die vorgesehenen Änderungen haben auf Frauen und Männer gleichermaßen Auswirkungen und daher keinen Einfluss auf die Gleichbehandlung der Geschlechter.

IV. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Verordnung sieht vor, dass weitere Einnahmen bestimmt werden, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Die Nichtberücksichtigung der Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird, führt voraussichtlich ab 2006 zu jährlichen Mehrkosten von 80 Mio. Euro.

Die Nichtberücksichtigung des Kindergeldes, das an volljährige Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern weiter geleitet wird, führt zu jährlichen Mehrkosten von ca. 35 Mio. Euro.

Durch die Einführung eines Freibetrages von 100 Euro monatlich für Empfänger von Sozialgeld ergeben sich Belastungen von maximal 30 Mio. Euro jährlich, wenn ein Drittel dieser Personengruppe die neue Regelung in Anspruch nimmt.

Die geänderten Regelungen zur Berücksichtigung einmaliger Einnahmen können zunächst zu Mehrkosten führen, weil diese regelmäßig auf einen angemessenen Zeitraum aufgeteilt, monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag angesetzt und damit erst später berücksichtigt werden. Die Höhe der Mehrkosten ist nicht näher spezifizierbar, da auf keine gesicherten Daten zurückgegriffen werden kann.

Die Änderung der Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit führt voraussichtlich zu einer nicht näher spezifizierbaren Verminderung der Ausgaben, die auf einer Konkretisierung des Einkommensbegriffs beruht.

Insgesamt ist daher mit jährlichen Mehrkosten von etwa 145 Mio. Euro zu rechnen.

Durch die Änderung der Entfernungspauschale in Art. 1 Nr. 4b ggf. entstehenden finanziellen Mehraufwendungen sind bereits in § 11 Abs. 2 Nr. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch enthalten. Danach sind die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben vom Einkommen abzusetzen.

2. Vollzugaufwand

Die Regelungen führen zu Erleichterungen, die nicht näher spezifizierbar sind.

3. Sonstige Kosten

Es sind keine Auswirkungen auf Preise und Preisniveau zu erwarten. Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

